

Lehrz. Prof. R. Elze 4° Dd 99999-1. Schütze

Sonderdruck a. d. Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte Bd. 17/1966

a085242

NACHLASS R. ELZE

Dd 4°

99999

(1)

Johannes Schultze:

Die Stadtrechte der Mark Brandenburg

Im letzten Jahrbuch 1965 unterzog Helmut Wins den Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin einer eingehenden Kritik (S. 118 ff.). Dabei wurde die von H. K. Schulze bearbeitete Karte 8: „Stadt und Stadtrecht im Mittelalter“ als „musterhaft“ und der zugehörige Text als „vorbildlich“ hervorgehoben. Ich kann mich leider diesem günstigen Urteil nicht anschließen, muß vielmehr gerade dieses Kartenblatt als z. T. verunglückt, den beigefügten Text als unzureichend bedauern. Ich vermag auch nicht die von Wins vertretene Ansicht zu teilen, daß hier ausnahmsweise die beliebte Ausdehnung des Kartenbildes auf den gesamten ostdeutschen Siedlungsraum wirklich zweckmäßig war, da auch hier die Beschränkung auf den märkischen Siedlungsraum eine wesentlich bessere Orientierung und Differenzierung ermöglicht hätte. Ich beschränke mich deshalb auf die Darstellung in diesem Raum¹. Jedem Betrachter muß sogleich die Hervorhebung der Stadt Strausberg auffallen, der das von ihr ausgehende Strahlenbündel eine ganz besondere Bedeutung zuweist. Es wird der Eindruck erweckt, daß diese Stadt in dem Prozeß der märkischen Städtegründungen als Vermittler städtischer Rechte für die hier angezeigten Städte eine bedeutsame Rolle spielte. (Die Strahlen richten sich auf: Wriezen, Bärwalde, Berneuchen, Soldin, Berlinchen, Neuenburg, Zellin, Küstrin, Landsberg/Warthe.) Solches war jedoch keineswegs der Fall. Eine derartige Linienverbindung wäre nur da am Platze, wo bei der Stadtgründung urkundlich oder sonstwie gesichert die Zuweisung der Neugründung zu dem betreffenden älteren Ort und seinen Rechtsgewohnheiten überliefert ist. Für Strausberg liegt aber in dieser Beziehung keinerlei Nachricht vor. Diese Stadt hat auch an der Entstehung der ihr zugewiesenen Orte kaum irgend einen Anteil gehabt. Dagegen wurde Landsberg bei der Gründung 1257 ausdrücklich das Recht der Stadt Brandenburg zuteil, es war also bei dieser Stadt nur eine Linienverbindung mit der Havelstadt angebracht. Es kommt auch bei allen in diesem östlichen Teil der Mark vor 1281 gegründeten Städten zunächst allein das Brandenburger Recht in Frage, das natürlich auch für Strausberg galt.

Der eigenartigen kartographischen Darstellung liegt ein urkundlicher Vorgang zugrunde, der weder zeitlich noch räumlich näher zu erfassen ist und schon wegen solcher fragwürdigen Bedeutung nicht geeignet erscheinen mußte, um als Unterlage für eine Kartenzeichnung zu dienen, im besonderen nicht ohne eingehende Erläuterung und Einschränkung.

Das vordem als gemeinsame Regenten der Mark stets so einträchtige Brüderpaar, Johann I. und Otto III., hatte 1260/66 die Mark unter die beiderseitigen Söhne geteilt, jedoch in einer Weise, welche die Einheit des Territoriums wahrte, indem in beiden Teilen die Regierung durch die jeweiligen Glieder der beiden Linien gemeinsam ausgeübt werden sollte, eine gemeinsame Belehnung erfolgte und die Vertretung der Mark gegenüber dem Reich nur einer Person aus beiden Linien als Reichskämmerer vorbehalten blieb. Dies setzte eine Gesinnung bei den Erben voraus, wie sie den beiden Brüdern eigen gewesen war. Schon ein jüngerer Sohn Ottos III.: Albrecht III. (—1300) empfand in seinem Selbstbewußtsein den Drang, sich aus der Gemeinschaft mit seinen Brüdern zu lösen und sich um 1282 mit seinem Bruder Otto V. (dem „Langen“) in das ihnen zustehende Landgebiet

BRANDENBURG
AOTAC 1000
12/12/1965

regelrecht zu teilen. In das fortan selbständige Herrschaftsgebiet Albrechts fielen danach: ein Teil des Barnim mit den Orten Strausberg, Biesenthal, Eberswalde, Werneuchen, Wriezen, ein Teil der Neumark mit den Orten Soldin, Berlinchen, Bernstein, Küstrin, Landsberg, das ganze Land Stargard mit seinen Städten und Schivelbein².

Es war der Selbständigkeitsdünkel, der Wunsch, ein völlig unabhängiger Herrscher zu sein, wodurch der junge Markgraf bestimmt wurde, nach Möglichkeit alle Verbindungen mit dem Stammlande zu lösen, wozu dann wohl auch die Rechtsverbindung der Städte mit der Stadt Brandenburg gehören konnte.

Schon 1281 hatte Albrecht zusammen mit dem Bruder der von den Polen zerstörten Stadt Soldin ein Privileg erteilt, wonach alle Städte und Dörfer (wobei zweifelhaft ist, ob nur die weitere Umgebung oder der ganze Herrschaftsraum der Brüder gemeint war) ihre Rechte von Soldin holen sollten³. Wenn nun Albrecht nach der Trennung angeblich — es könnte nur erheblich später erfolgt sein — ein gleiches oder ähnliches Recht der Stadt Strausberg verlieh, so stand dies im Widerspruch mit der Bewidmung Soldins, das zum mindesten davon ausgenommen werden mußte. Eine Urkunde über solche Verleihung an Strausberg ist weder in Ausfertigung noch in Abschrift erhalten, so daß über Zeit und Inhalt völlige Unge-
wißheit besteht⁴. Die Existenz eines solchen Privilegs ist allein aus einer Urkunde des Markgrafen Woldemar aus Spandau vom 1. April 1317 zu erschließen, durch die er Ratmannen und Schöffen der Stadt Strausberg mit dem Vorrecht ausstattete, das gemeine Recht (*jus commune*), wie es bisher von der Altstadt Brandenburg erteilt zu werden pflegte⁵, an Städte und Dörfer zu weisen, die dies nach Privilegien des Markgrafen Albrecht (III.) (*quondam ipsis tradita*) bei ihnen geholt hätten⁶. Da weder Orte noch Gebiet genannt werden, unterliegt es der Willkür, diese Privilegien auf das Land Barnim oder den gesamten Herrschaftsraum Albrechts, d. h. auch auf das Land Stargard und die Neumark mit Schivelbein zu beziehen. Wahrscheinlich ist immerhin, daß Albrecht Strausberg zum Vorort in seinen Landen erheben wollte, und daß sich der ehrgeizige Strausberger Rat mit den Schöffen diese Begünstigung seitens des Landesherrn dauernd zu erhalten versuchte. Hierbei ist schon das Datum der Urkunde Woldemars von Interesse. Erst wenige Tage zuvor, am 24. März des Jahres, war in Spandau der jugendliche Markgraf Johann V., zu dessen Herrschaft auch Strausberg gehörte, verstorben⁷. Der Strausberger Rat hatte es also sehr eilig, wenn er schon so bald den neuen Landesherrn mit solchem privaten Anliegen in Spandau heimsuchte; denn allein so ist die Entscheidung Woldemars an diesem Tage erklärlich, zu der er sich unmöglich eine nähere Information besorgt haben konnte. Die Ausfertigung dieser Urkunde ist im Zerbster Archiv, also in Verwahrung der Ausstellerseite, überliefert. Man könnte also in anbetracht der Sachlage und der folgenden Vorgänge vermuten, daß die Urkunde beim Markgrafen verblieb und nicht ausgehändigt und zurückgezogen wurde, zumal Woldemar bereits neun Monate später unter dem 26. Dezember 1317, ebenfalls von Spandau aus, ein gleiches Recht wieder der Stadt Soldin erteilte, die er darin zum Rechtsvorort der Städte Berlinchen, Landsberg, Küstrin, Zellin, Bärwalde, Berneuchen und Neuenburg machte.

Für ewige Zeiten sollten die genannten Städte sich den Rechtsbescheid von Rat und Schöffen in Soldin anfordern, und zwar sollte dies in der gleichen Weise geschehen, wie dieses Recht von der Stadt Strausberg erteilt zu werden pflegte (*a civitate nostra Struceberch dictum jus dari solebat*)⁸. Aus der Vergangenheitsform des Ver-

bums (solebat, nicht solet) ist zu schließen, daß Strausberg das Recht bis da auch gegenüber den genannten Städten beanspruchte, und daß dem Ort nun dies Recht aus nicht genannter Ursache zugunsten Soldins entzogen wurde. Von einer Zurückziehung oder Beschränkung des an Strausberg am 1. April 1317 erteilten Privilegs verlautet jedoch nichts. Die Zweifel an der erfolgten Aushändigung dieser Urkunde werden dadurch behoben, daß neben dieser Urkunde noch weitere Ausfertigungen für Strausberg aus der Folgezeit bis 1352 im Zerbster Archiv überliefert sind. Es muß deshalb als sehr wahrscheinlich gelten, daß alle diese Urkunden erst später zur Zeit der Wittelsbacher Markgrafen und des sogenannten falschen Woldemar bei einer Besetzung Strausbergs durch die Anhaltiner um 1353 von diesen entführt wurden⁹.

Trotzdem bleiben die räumliche Ausdehnung und zeitliche Ausübung eines solchen Rechts durch Rat und Schöffen von Strausberg recht unsicher und dunkel. Die unmittelbaren Nachfolger Albrechts haben dies Sonderrecht jedenfalls nicht bestätigt und auch nicht anerkannt. Das Privileg Johanns V. für die Stadt Brandenburg von 1315¹⁰ bestimmte sogar ausdrücklich, daß alle Städte und Flecken seiner Herrschaft, wozu auch Strausberg und die diesem angeblich zugeteilten Orte gehörten, in Rechtsfragen von ihr abhängig seien. Als Empfänger der Urkunde ist „unsere civitas Brandenburg“ genannt. Da Johann das letzte Glied der ottonischen Linie war, der die Neustadt zugeteilt war, muß man wohl diese darunter verstehen¹¹. Damit war jedenfalls eine Sonderrolle, wie sie Strausberg anstrebte, unvereinbar. Dieses Privileg wurde 1324 von dem Wittelsbacher Ludwig erneuert¹², wobei die Urkunde Johanns V. von 1315 nicht, wie H. K. Schulze meint, „inseriert“ wurde, denn der Aussteller Johann ist nicht genannt. Die Urkunde ist vielmehr, wie bereits die von 1315, offenbar vom Empfänger formuliert worden, und man hat in Brandenburg einfach den Text der früheren Urkunde, ohne diese Entlehnung zu nennen, wiederholt und zum Schluß noch etwas bereichert. Es erscheint daher auch hier wie 1315 als Empfänger nur „unsere civitas Brandenburg“, womit dann ebenfalls die Neustadt gemeint sein mußte. Es fällt dies auf, weil sonst in allen weiteren Privilegien Ludwigs stets Alt- und Neustadt Brandenburg ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Beide Urkunden liegen in Ausfertigung vor. Es wäre möglich, daß wenigstens 1324 beide Städte Brandenburg gemeinsam beteiligt waren.

Während somit unter den Wittelsbachern von Strausberger und sonstigen Sonderrechten keine Rede mehr gewesen sein kann, waren solche auch schon durch das Privileg Woldemars für Soldin vom Dezember 1317 für Strausberg im Bereich der Neumark ausgeschaltet. Wenn der Strausberger Rat nach dem Tode Johanns V. den Nachfolger mit seinen Wünschen überrumpelte, so war dem offenbar ein dauernder und voller Erfolg nicht beschieden. Es handelt sich lediglich um ein kleines Intermezzo im märkischen Rechtsleben, von dem später nichts mehr verlautet. Zu denken mußte auch geben, daß ein mit der Geschichte Strausbergs so vertrauter Forscher wie Kurt *Wels* in seinem Beitrag Strausberg im Deutschen Städtebuch diesen Vorgängen keinerlei Beachtung schenkte. Auch das Soldiner Privileg dürfte praktische Bedeutung nicht erlangt haben. Die Soldiner Bürgerschöffen besaßen kaum die Fähigkeit, eine Rolle wie der Brandenburger Schöppenstuhl auszuüben.

Wenn man aber bei der Herstellung der Karte ein Privileg des Markgrafen Albrecht für sein gesamtes Territorium zugrunde legte, so bleibt unverständlich, daß nicht auch Linien zu den anderen Städten, wie denen des Landes Stargard ge-

zogen wurden. Die Stellung Strausbergs hätte sich dadurch noch imposanter gestaltet. Wollte man sich nicht damit begnügen, diese Vorgänge im Begleittext anzuführen, so konnte man sie nur auf einem Nebenkärtchen zur Darstellung bringen, um nicht den Benutzer in die Irre zu führen. Der Separatismus des Markgrafen Albrecht, der sich hier auf die städtischen Verhältnisse harmlos auswirkte, hat der Mark leider den dauernden Verlust des Landes Stargard eingetragen.

H. K. Schulze erwähnt in seinem Anmerkung 1 zitierten Aufsatz noch das Privileg für Spandau von 1232, in dem ihr die künftigen Städte im Teltow, neuen Barnim und Glin zugewiesen werden, hat es aber doch auf der Karte unterlassen, auch hier ein Strahlenbündel anzubringen; er übersah dabei, daß meinerseits mehrfach¹³ gerade diese Bestimmung zugunsten Spandaus in der nur abschriftlich überlieferten Urkunde als stark verdächtig und späterer Einschub bezeichnet wurde, ein Verdacht, der sich seitdem nur weiter verstärkt hat. Wenn Schulze hierbei vermerkt, daß die Stadt „die ihr zugedachte Rolle nicht auszufüllen vermochte“, so liegt dies in dem Falle Strausbergs und auch Soldins nicht viel anders, wenn es auch dort sich nicht um eine Fälschertätigkeit handelt.

Die Stadtrechtsverhältnisse innerhalb der Mark Brandenburg gewähren ein ziemlich einheitliches Bild. Die Magdeburger Rechtsgewohnheiten, vermittelt durch die Stadt Brandenburg, vereinzelt auch durch die altmärkischen Städte Stendal, Seehausen oder andere märkische Städte, beherrschen fast das gesamte Siedlungsgebiet. Danach standen an der Spitze der Gemeinden von Anfang an stets zwei Kollegien: der Rat und neben ihm als Gerichtsinstanz der vom Stadtherrn eingesetzte Schultheiß (praefectus) mit dem selbständigen Schöppenkolleg. Eine Ausnahme davon findet sich in der Mark allein in Salzwedel und den von dort abhängigen Orten: Perleberg¹⁴, Lenzen sowie auch Wittenberge und wahrscheinlich noch in Meyenburg.

Über das Salzwedeler Stadtrecht besteht die wünschenswerte Klarheit noch nicht. G. Wentz glaubte darin eine Abhängigkeit von Lüneburg zu erkennen¹⁵. Demgemäß verzeichnet das Städtebuch „eigenes Stadtrecht, von Lüneburg beeinflusst“. Unser Kartenblatt setzt danach ein eigenes Stadtrecht ein. Merkwürdigerweise haben Wentz und das Städtebuch das Fehlen des Schultheiß und der Schöppen in Salzwedel nicht beachtet. Wentz glaubte zwar an die Existenz der letzteren, aber der Rat bestellte das Stadtgericht. Hier fehlt noch die auch von Wentz als notwendig erachtete nähere Untersuchung. Da nun Perleberg und Wittenberge zweifellos, Lenzen wahrscheinlich Gründungen der Edelherrn Gans waren und die später zu Mecklenburg gehörige Stadt Grabow, vermutlich eine Gründung des gleichen Dynastengeschlechts, ebenfalls weder Schultheiß noch Schöppen kennt¹⁶, ergibt sich hier eine siedlungsgeschichtlich interessante Perspektive zur Bestimmung der von der Familie Gans betriebenen Kolonisation.

Da auch in Meyenburg die Existenz weder eines Schulzen noch von Schöppen feststellbar ist, gewinnt die aus dem Stadtwappen erschlossene Annahme der Stadtgründung durch die Gans eine neue beachtliche Stütze. Auch Pritzwalk und Freyenstein dürften in diesen Siedlungsbereich zu ziehen sein; bei ersterem hat jedoch eine Neuverleihung des Rechtes der Stadt Seehausen nach Besitznahme durch die Markgrafen 1256 und bei letzterem die Neugründung von 1287, die natürlich nach Brandenburger Recht erfolgte, die älteren Spuren ausgelöscht. Da neuerdings ein Adelsforscher (Frh. v. Warnstedt) eine weitere Ausdehnung des Herrschafts-

bereiches der Gans in Mecklenburg annimmt, könnten sich aufgrund einer Prüfung der Stadtrechte Anhaltspunkte ergeben. Bemerkenswert ist auch das Fehlen von Schultheiß und Schöppen bei den mecklenburgischen Landstädten¹⁷, wodurch vornehmlich sich von diesen die Städte des Ländchens Stargard als markgräfliche Gründungen unterscheiden. Derartiges konnte und mußte eine Stadtrechterskarte, die sich auf das märkische Gebiet beschränkte, zur Anschauung bringen.

Bei Jüterbog, einem zweifellos alten Handelsplatz (schon von Thietmar erwähnt), erscheint die Kennzeichnung als Gründung „aus wilder Wurzel“ sehr eigenartig. Dieser Ort war aufgrund der vorliegenden Gründungsurkunde unbedingt durch eine Linie mit der Mutterstadt Magdeburg zu verbinden, zumal es sich um eine Gründung im Gebiet des Magdeburger Erzstiftes handelte.

Zum Schluß muß ich noch eine von H. K. Schulze im Anschluß an die Erwähnung der Constitutio Joachimica in seinem Aufsatz gemachte Bemerkung beanstanden, daß der Brandenburger Schöppenstuhl „nicht mit gelehrten Richtern, sondern mit bürgerlichen Schöppen besetzt war“. Es versteht sich wohl von selbst, daß mit dem Aufkommen des schriftlichen Prozeßverfahrens und des gelehrten Richtertums auch der Brandenburger Schöppenstuhl studierte Juristen nicht entbehren konnte. Ich brauche hier nur O. Tschirch zu zitieren: „In dieser Zeit (16. Jh.) vollzog sich unter den Schöppen die Umwandlung von praktisch rechtserfahrenen Männern zu gelehrten Juristen. An Stelle ungelehrter Bürger traten immer mehr akademisch gebildete, zunächst Glieder der philosophischen Fakultät (aber sicher mit juristischen Kenntnissen), bis endlich wirkliche juristisch vorgebildete Rechtsdoktoren einrückten“¹⁸. Zu diesen gelehrten Juristen gehörten Bernhard Zieritz und Benedikt Carpzwow.

Anmerkungen:

¹ Kürzlich (Mai 1966) erschien noch im Jahrbuch f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands, Bd. 13/14, S. 348—369 von dem Autor der hier kritisierten Karte ein ergänzender Aufsatz über die brandenburgischen Stadtrechte. Er behandelt darin vornehmlich den materiellen Inhalt, insbesondere die Behandlung von Gerade und Heergewäte im Erbrecht zugunsten der Halbteilung und berührt die hier kritisierte Behandlung Strausbergs nicht. Soweit sich sonst Berührungspunkte ergeben, wurde dazu Stellung genommen.

² Berthold Schulze: Brandenburgische Landesteilungen 1258—1317, Berlin 1928.

³ Krabbo: Regesten Nr. 1256.

⁴ Krabbo: Regesten Nr. 1799.

⁵ Die Altstadt Brandenburg gehörte der älteren johanneischen Linie, deren Vertreter Woldemar bis da war, die Neustadt war der ottonischen Linie zugefallen, gehörte aber nicht zum Bereiche Albrechts III. Vgl. Anm. 11.

⁶ Winter: Regesten Nr. 2564; Riedel: Codex dipl. Brand. A XII, 69 f.

⁷ Winter: Regesten Nr. 2563, vgl. auch die Anm. zu Nr. 2564.

⁸ Riedel: A XVIII, 445.

⁹ W. H. Struck: Märkische Urkunden aus der Zeit des falschen Woldemar. In: FBPG 55, S. 47 ff.

¹⁰ Riedel: A IX, 12 ff.

¹¹ Auch H. K. Schulze führt in dem genannten Aufsatz (S. 367) die Urkunde von 1315 sowie die nachstehend erwähnte Ludwigs von 1324 an und bezieht sie ebenfalls auf die Neustadt ohne nähere Begründung, obwohl ihm dabei wieder ein peinliches Mißgeschick unterlief, indem er die beiden Markgrafenlinien verwechselte und die Neustadt fälschlich der „johanneischen Linie“ zuschreibt. Es beruht dies vielleicht auf einem zweiten Irrtum, daß er Johann V. (des Namens wegen?) für ein Glied dieser Linie hielt, während er der letzte von Woldemar beerbte Ottone war; vgl. Anm. 5.

¹² Riedel: A IX, 23 ff.

¹³ J. Schultze: Die Mark Brandenburg, Bd. I, S. 124 f.; derselbe: Das Stendaler Markt- und Zollprivileg, S. 58 f. Ich hoffe, darauf nochmals eingehen zu können.

¹⁴ Wenn in einer Urkunde Woldemars von 1317 (Winter: Regesten Nr. 2576) für Perleberg trotzdem Richter und Schöppen genannt werden, so dürfte die Anführung der letzteren auf Irrtum beruhen. Vgl. auch die hierfür nicht ergiebige Arbeit von Licse-gang: Zur Verfassungsgeschichte von Perleberg. In: FBPG 4, S. 399 ff. — Auch H. K. Schulze stellt in seinem Aufsatz diese Eigentümlichkeit nur für Salzwedel und Perleberg fest, ohne weitere Folgerungen daraus zu ziehen. Wenn neuerdings in den „Prignitz-Forschungen“ Heft 1, Pritzwalk 1966, S. 48 Schirrholtz behauptet, daß es vor dem 15. Jh. „ein vom Rat getrenntes Schöffenkolleg“ allgemein nicht gegeben habe, so beruht dies nicht auf Sachkenntnis.

¹⁵ Wentz: Salzwedel, die alte Markgrafen- und Hansestadt 1233—1933. Salzwedel 1933. Vgl. auch über das Lüneburger Stadtrecht den Aufsatz von C. Haase in „Aus Lüneburgs 1000jähriger Vergangenheit“, Lüneburg 1956.

¹⁶ W. H. Struck: Die Geschichte der Selbstverwaltung in den mecklenburgischen Landstädten. In: Mecklenb. Jbb. 101, 1937, Beiheft, Anm. 52. Während früher Zweifel über die Zuweisung des Grabower Stadtrechts bestanden, spricht sich Struck für das lübische Recht aus, das dem Ort auch in der Karte zugewiesen ist, vermutlich in Anlehnung an die Angaben Strucks im Städtebuch, wo die wohl zu spät angesetzte Gründung den Grafen von Dannenberg zugeschrieben wird. Auch hier dürfte noch eine Überprüfung angebracht sein.

¹⁷ Struck, a. a. O., S. 29 f.

¹⁸ Tschirsch: Geschichte der Stadt Brand., 1928, Bd. 2, S. 65; derselbe: Im Schutze des Rolands. 1938², S. 67.